

Anlage zu TOP 9 – Zielorientierte Steuerung

„Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vom Jobcenter anerkannt, soweit diese **angemessen** sind.“

Im weiteren Gesetzestext werden vom Gesetzgeber weitere Regelungen getroffen, z.B. Übergangsfristen bei unangemessen hohen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), Regelungen für Nebenkosten- und Heizkostenjahresabrechnungen mit Nachzahlungen oder Guthaben, Besonderheiten bei Wohneigentum, Verfahren und zeitliche Abläufe bei Umzügen, besondere Regelungen bei Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres, Zahlungsempfänger der KdU-Leistungen im Regelfall und in besonderen Fällen und mehr.

In den §§ 22a – 22c SGB II sind Ermächtigungen des Landes für verschiedene allgemeine oder spezielle KdU-Regelungen inkl. Möglichkeit der Satzungsermächtigung der Kommunen enthalten. Das Land Niedersachsen hat (aus guten Gründen, weil damit zusätzliche erhebliche Herausforderungen auf die Rechtsanwendungspraxis zukommen) davon bisher keinen Gebrauch gemacht und beabsichtigt dieses nach hiesiger Kenntnislage auch künftig nicht.

Es gibt allerdings keine gesetzlichen Regelungen bzw. Vorgaben, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ zu konkretisieren ist. Diese Frage ist inzwischen vielfach von den Sozialgerichten in Rechtsstreiten im Einzelfall zu entscheiden gewesen. Insoweit haben die Sozialgerichte Rechtsauslegung und Rechtsentwicklung vornehmen müssen, um Rechtsklarheit zu schaffen und den Jobcentern damit auch wichtige Informationen zur Rechtsanwendung vor Ort und im Einzelfall zu liefern. Inzwischen liegen vom Bundessozialgericht (BSG) zum Thema „Angemessenheit der KdU“ höchstrichterliche Urteile vor. Darin sind die Kriterien genannt, die seitens der ausführenden Behörden erfüllt bzw. geprüft werden müssen, um eine abschließende rechtssichere Prüfung der Angemessenheit der KdU im Rahmen eines vom BSG geforderten „schlüssigen Konzepts“ vornehmen zu können. Aufgrund der Vielzahl und Komplexität der Vorgaben und Kriterien gab es bundesweit bisher eine Vielzahl von Versuchen und Vorstößen – z.T. aufwändige wissenschaftliche Beratung durch Universitäten (u.a. Uni Hannover), kostenaufwändige gutachterliche Untersuchungen verschiedener Beratungsfirmen (u.a. LK Göttingen). Zusätzlich gab und gibt es regelmäßigen Austausch der Jobcenter, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Landesministerien.

Im Jahr 2013 fanden und finden in mehreren Bundesländern Informationsveranstaltungen und Workshops zu diesem Thema statt. Das Jobcenter des Landkreises Peine war mit 2 Mitarbeitern bei einer Veranstaltung vertreten, die über das Sozialministerium sowie den Niedersächsischen Landkreistag beim Landkreis Hildesheim stattgefunden hat und bei der eine Richterin des BSG die von dort gestellten Anforderungen sowie mehrere Beratungsfirmen ihre Konzepte vorgestellt haben.

Das Niedersächsische Sozialministerium plant derzeit eine Arbeitsgruppe zum Thema „schlüssiges KdU-Konzept“, um nach inzwischen immerhin fast 9 Jahren „Hartz IV“ dieses Thema fach- und verfahrensrechtlich auf ein festes Fundament zu stellen und somit sowohl die Jobcenter als auch die Sozialgerichte spürbar zu entlasten. Der Landkreis Peine hat sich gegenüber dem Sozialministerium bereit erklärt, an dieser Arbeitsgruppe mitzuwirken. Ein konkreter Starttermin steht bislang noch nicht fest.

Das Jobcenter des Landkreises Peine arbeitet seit März 2012, nachdem der bisher und bereits seit vielen Jahren zur Bedarfsberechnung der KdU angewendete „Peiner Mietspiegel“ vom Gericht nicht mehr akzeptiert wurde, die Wohngeldtabelle an, die lt. Sozialgerichtsrechtsprechung hilfsweise mit einigen Modifikationen für die SGB II-Anwendung anerkannt wird, solange es vor Ort das geforderter „schlüssige Konzept“ noch nicht gibt. Die Wohngeldtabelle gilt für die Kaltmiete und die „kalten Nebenkosten“. Für die Angemessenheitsprüfung der Heizkosten wird der Bundesheizkostenspiegel angewendet, der vom BSG geforderten Kriterien weitgehend berücksichtigt, allerdings einen relativ hohen „Sicherheitsaufschlag“ enthält.

Die bisher im Landkreis Peine angewendeten KdU-Prüfgrundlagen haben einen erheblichen Aufwand (Erläuterungen, Widersprüche, Klagen) verursacht, jedoch bisher stets zu einem für alle Beteiligten und Betroffenen akzeptablen Ergebnis geführt – und sei es letztlich vor Gericht. Dass sich insoweit keine besondere Schwierigkeit entwickelt hat, liegt an dem hinsichtlich Angebot und Nachfrage sowie auch dem Kostenniveau relativ entspannten Wohnungsmarkt. In einigen Bereichen Deutschlands, insbesondere in Ballungsräumen und Großstädten, ist die Problematik deutlich größer, als im Landkreis Peine.

Wie lange die aktuell noch von vielen Jobcentern angewandte hilfsweise Anwendung der Wohngeldtabelle seitens der Sozialgerichte noch „geduldet“ wird, ist nicht bekannt.

Es handelt sich bei dem Thema „schlüssiges Konzept zur Ermittlung und Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ nicht um ein Thema der SGB II-Optionskommunen, sondern auch der Kommunen, die die SGB II-Aufgaben im Rahmen einer gemeinsamen Einrichtung mit der örtlichen Agentur für Arbeit ausüben. Die KdU liegen im SGB II-Bereich in unmittelbarer kommunaler Zuständigkeit und Kostentragungspflicht. Der Bund und das Land werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen anteilig beteiligt.

Das Thema KdU ist überdies nicht nur ein Jobcenterthema, sondern betrifft ebenso den Fachdienst Soziales im SGB XII für den Bereich Grundsicherung im Alter u.a.